

Zulassungssatzung der Universität Ulm für den Masterstudiengang in Telekommunikations- und Medientechnik der Fakultät für Ingenieurwissenschaften

Vom 20. Februar 2002

Aufgrund von §§ 48 Absatz 3 und 53 a Absatz 3 des Universitätsgesetzes (UG) in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208), geändert durch Verordnung vom 12. April 2000 (GBl. S. 436) hat der Senat der Universität Ulm am 14. Februar 2002 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Zulassungsturnus

Die Zulassungen finden im Jahresturnus in der Regel nur für das jeweilige Wintersemester statt.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen und -kriterien

(1) Zum Masterstudiengang in Telekommunikations- und Medientechnik kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung hat
und
2. a) einen qualifizierten Bachelorabschluss bzw. mindestens gleichwertigen Abschlussgrad in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang an einer Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes
oder
b) einen qualifizierten Bachelorabschluss bzw. mindestens gleichwertigen Abschlussgrad an einer ausländischen Hochschule in einem der unter a) genannten Studiengänge mit einer Regelstudienzeit von mindestens 3 Jahren
oder

c) einen qualifizierten Bachelorabschluss bzw. mindestens gleichwertigen Abschlussgrad in einem der unter a) genannten Studiengänge an einer Fachhochschule oder Berufsakademie im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nachweisen kann.

(2) Als qualifiziert gelten Bewerber, die einen Bachelorabschluss bzw. mindestens gleichwertigen Abschlussgrad mit einem überdurchschnittlichen Prüfungsergebnis nachweisen können.

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung eines ausländischen Bachelorabschlusses bzw. eines mindestens gleichwertigen Abschlussgrades im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 b) sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 3 Zulassungsfrist, Zulassungsantrag

(1) Bewerbungen müssen bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres für die Aufnahme des Studiums im Wintersemester bei der Universität Ulm eingegangen sein.

(2) Zum Nachweis der Überdurchschnittlichkeit des Prüfungsergebnisses und der Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse untereinander sind mit dem formgerechten Antrag auf Zulassung von den Bewerbern nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 b) und c) zusätzlich mit dem Zulassungsantrag weitere folgende Unterlagen bei der Universität Ulm einzureichen:

- a. Unterlagen über Einzelnoten des qualifizierten Abschlussgrades;
- b. ein schriftlicher Bericht (in Deutsch) im Umfang von ca. 1 DIN A4 Seite, in der die persönlichen sowie fachspezifischen Gründe für die Bewerbung zum Studiengang aufgeführt sind und in dem die Wahl des angestrebten Studiengangs begründet wird;
- c. Zeugnisse und andere Dokumente in Abschrift oder Kopie, die den bisherigen Werdegang belegen. Hierzu zählen insbesondere auch Nachweise über Berufsausbildung und/oder praktische Tätigkeiten sowie frühe Studien, die über die Eignung zu dem Studiengang besonderen Aufschluss geben können; sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache;
- d. zwei Empfehlungsschreiben möglichst von Professoren der Hochschule, an der die Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist, abgeschlossen wurde; sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache;
- e. Nachweis über die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking).

(3) Von Bewerbern nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 b) ist zusätzlich ein Graduate Record Examination - (GRE) - Test erwünscht.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassungsentscheidung basiert auf der überdurchschnittlichen Qualifikation.
- (2) Über die Zulassung wird individuell vom Rektor auf Vorschlag des zuständigen Zulassungsausschusses entschieden.
- (3) Die Entscheidung über den Zulassungsantrag wird dem Bewerber durch das für Studienangelegenheiten zuständige Dezernat schriftlich mitgeteilt.
- (4) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm unberührt.

§ 5 Zulassungsausschuss

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens drei Professoren der Fakultät für Ingenieurwissenschaften und einem Mitarbeiter des wissenschaftlichen Dienstes. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, die Professoren sein müssen.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2002/2003.

Der vorstehende Satzung wird zugestimmt. Sie wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt gegeben.

Ulm, den 20. Februar 2002

gez.
(Professor Dr. H. Wolff)
- Rektor -